

Verfahrensordnung

des Verwaltungsgerichts der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

- 1 Diese Verfahrensordnung ("die Verfahrensordnung") regelt das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ("das Gericht"), das in Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 10. Februar 1987 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ("die Bank") zur rechtlichen Stellung der Bank in der Schweiz ("Sitzabkommen") vorgesehen und durch das vom Verwaltungsrat der Bank erlassene Statut des Verwaltungsgerichts ("das Gerichtsstatut") errichtet worden ist.
2. Die Verfahrensordnung ist anwendbar auf alle vor das Gericht gebrachten Streitigkeiten zwischen der Bank und ihren Beamten oder ehemaligen Beamten beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern in Angelegenheiten:
 - (a) der Dienstverhältnisse;
 - (b) der Rechte und Pflichten in Bezug auf das Vorsorgesystem der Bank.
- 3 Der Verfahrensordnung gehen vor
 - (a) das Sitzabkommen;
 - (b) das Gerichtsstatut.

Artikel 2

Arbeitssprachen des Gerichts

- 1 Die primäre Arbeitssprache des Gerichts ist Englisch. Sofern der Kläger nicht fließend Englisch spricht, mit dieser Arbeitssprache nicht vertraut ist oder diese Arbeitssprache aus anderen Gründen nicht angemessen erscheint, gilt Französisch oder Deutsch als anwendbare Arbeitssprache. In Plenar- (Plenum) und Kammersitzungen, denen die Parteien beiwohnen, verwendet jedes Mitglied des Gerichts die nach den soeben genannten Grundsätzen bestimmte Arbeitssprache.
- 2 Die Prozessakten sind in der anwendbaren Arbeitssprache zu erstellen.
- 3 Legt eine Partei Urkunden in einer anderen Sprache als in der anwendbaren Arbeitssprache des Gerichts vor, so kann der Gerichtsschreiber sie auf Antrag eines Mitglieds des Gerichts oder einer Partei auffordern, eine Übersetzung beizubringen.

Kapitel II: Organisation des Gerichts

Artikel 3

Zusammensetzung des Gerichts

Das Gericht tagt entweder als Plenum oder als Kammer. Die Kammer besteht aus drei Mitgliedern des Gerichts.

Artikel 4

Plenarsitzungen

- 1 Das Gericht trifft sich zu Plenarsitzungen (Plenum) am Sitz der Bank, um:
 - (a) die Verfahrensordnung festzulegen oder abzuändern;
 - (b) den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gerichts zu wählen;
 - (c) den Gerichtsschreiber zu ernennen oder abuberufen;
 - (d) über einen Überweisungsbeschluss einer Kammer zu entscheiden;
 - (e) den vom Gerichtspräsidenten erstellten Jahresbericht zu genehmigen.
- 2 Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sind alle Mitglieder einverstanden, können Entscheide auch auf dem Korrespondenzweg oder mittels Telekonferenz getroffen werden.
- 3 Das Plenum entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Artikel 5

Gerichtspräsident

- 1 Der Gerichtspräsident führt, unterstützt durch den Gerichtsschreiber, die laufenden Geschäfte des Gerichts.
- 2 Bei Plenarsitzungen führt er den Vorsitz.
- 3 Darüber hinaus übt er die Funktionen aus, die ihm das Gerichtsstatut und die Verfahrensordnung zuweisen.

Artikel 6

Gerichtsschreiber

- 1 Der Gerichtsschreiber führt unter der Aufsicht des Gerichtspräsidenten das Sekretariat des Gerichts.
- 2 Er nimmt ohne Stimmrecht an den Plenar- und an den Kammersitzungen teil.
- 3 Er führt Protokoll über diese Sitzungen.
- 4 Darüber hinaus nimmt er die Funktionen wahr, die ihm die Verfahrensordnung zuweist, sowie die Aufgaben, die ihm der Gerichtspräsident überträgt.

Artikel 7

Ausstand oder Ablehnung

- 1 Die Mitglieder des Gerichts und der Gerichtsschreiber treten in den Ausstand:
 - (a) in Sachen, die unmittelbar sie selbst, ihren Ehegatten oder Verwandte in auf- oder absteigender Linie betreffen;
 - (b) in Sachen, in denen sie bereits in anderer Eigenschaft tätig waren, insbesondere als Berater, Parteivertreter, Sachverständiger oder Zeuge einer Partei;
 - (c) wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit gegenüber einer der Parteien erwecken können.
- 2 Liegt einer der vorgenannten Ausstandgründe vor, so informieren die Betroffenen unverzüglich den Gerichtspräsidenten.
- 3 Die Parteien, die ein Mitglied des Gerichts oder den Gerichtsschreiber ablehnen möchten, richten ein begründetes schriftliches Gesuch an den Gerichtsschreiber; dieses Gesuch ist nur zulässig, wenn es innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes abgeschickt wird.
- 4 Der Entscheid über das Gesuch wird auf dem Korrespondenzweg von einer Kammer getroffen, die aus dem Gerichtspräsidenten, dem Vizepräsidenten und dem dienstältesten der übrigen Mitglieder besteht. Mitglieder des Gerichts, die selbst betroffen sind, wirken an dem Entscheid nicht mit. Der Entscheid ist summarisch zu begründen.

Kapitel III: Verfahren

Artikel 8

Parteivertretung

- 1 Jede Partei kann sich jederzeit vor dem Gericht von einem Parteivertreter ihrer Wahl unterstützen oder vertreten lassen; der Parteivertreter muss befugt sein, in einem Land oder einer Währungszone, deren Zentralbank Mitglied der Bank ist, Parteien vor Gericht zu vertreten.
- 2 Zusätzlich oder alternativ kann die Partei durch ein Personalmitglied oder ein ehemaliges Personalmitglied der Bank und die Bank durch ein Mitglied des Rechtsdiensts oder andere Beamte unterstützt oder vertreten werden.
- 3 Der Parteivertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch eine Vollmacht zu belegen, die den Akten beizufügen ist.

Artikel 9

Prozessakten

- 1 Die für das Gericht bestimmten Eingaben sind in sechs Ausfertigungen (oder in einer anderen vom Gerichtsschreiber bestimmten Anzahl) dem Gerichtsschreiber einzureichen, und zwar durch Einschreiben oder durch ein anderes vom Kammervorsitzenden zugelassenes Kommunikationsmittel, bei dem sich die Zuverlässigkeit der Übermittlung sicherstellen lässt.
- 2 Entscheide, Verfügungen, Urteile und andere für die Parteien bestimmte Schriftstücke stellt der Gerichtsschreiber beiden Parteien oder deren Vertretern durch Einschreiben

oder durch ein anderes vom Kammervorsitzenden zugelassenes Kommunikationsmittel zu, bei dem sich die Zuverlässigkeit der Übermittlung sicherstellen lässt.

Artikel 10

Berechnung der Fristen

- 1 Für die Berechnung der Fristen wird der Tag, an dem die Frist beginnt, nicht mitgerechnet; fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen anderen am Sitz der Bank oder am Wohnsitz einer anderen Partei anerkannten Feiertag, so endet die Frist am darauf folgenden Werktag.
- 2 Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an den Gerichtsschreiber abgeschickt werden.

Artikel 11

Fristerstreckung und Wiederherstellung

- 1 Die vom Gericht festgesetzten Fristen können erstreckt werden. Jedes Gesuch um Fristerstreckung muss begründet und vor Ablauf der betreffenden Frist an den Gerichtsschreiber gemäss Artikel 9 der Verfahrensordnung abgeschickt werden.
- 2 Die Wiederherstellung nach Versäumung einer Frist oder bei Nichterscheinen wird gewährt, wenn der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass er oder sein Parteivertreter ohne eigenes Verschulden gehindert war, rechtzeitig zu handeln oder zu erscheinen.
- 3 Das Gesuch um Wiederherstellung ist innerhalb von 10 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen.

Artikel 12

Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Klage ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Artikel VII des Gerichtsstatuts genannten Frist beim Gerichtsschreiber eingereicht wird, es sei denn, dass nach Ansicht des Gerichts aussergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel VI Absatz 2 des Gerichtsstatuts vorliegen.
- 3 Die Klage muss klar und so knapp wie möglich formuliert sein sowie alle nötigen Angaben enthalten, insbesondere:
 - (a) den Namen, die Adresse und die Funktion des Klägers und gegebenenfalls seines Parteivertreters;
 - (b) die Rechtsbegehren;
 - (c) die Darstellung des Sachverhalts;
 - (d) die Bezeichnung der Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen, wobei die Beweismittel, welche in Form von Urkunden, Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten eingereicht werden, die Behauptungen der Partei stützen, ohne unnötig ausführlich zu sein. Die Parteien achten insbesondere darauf ihre Beweismittel auf die erheblichen Umstände zu beschränken. Sie berücksichtigen dabei die Vorgabe, das Verfahren so zügig wie möglich zu gestalten;
 - (e) ein nummeriertes Verzeichnis der eingereichten Beweisurkunden und eine Aufstellung der übrigen angeführten Beweismittel;
 - (f) die rechtliche Begründung der Klage;

(g) die Unterschrift des Klägers oder seines Parteivertreters.

Erfüllt die Klage diese Bedingungen nicht, so kann der Gerichtspräsident dem Kläger eine kurze, aber angemessene Frist zur Ergänzung oder zur Änderung der Klage einräumen.

- 3 Der Klage ist eine Kopie des vorangegangenen Begehrens an den Generaldirektor und gegebenenfalls von dessen Entscheidung beizulegen.

Artikel 13

Zusammensetzung der Kammer

- 1 Nach Eingang der Klage bestimmt der Gerichtspräsident die Zusammensetzung der Kammer und benennt den Kammervorsitzenden sowie den berichterstattenden Richter.
- 2 Die Zusammensetzung der Kammer wird den Parteien bekannt gegeben.
- 3 Bei Fragen von allgemeiner Tragweite kann die Kammer die Überweisung der Klage an das Plenum beschliessen, insbesondere wenn sie eine Änderung der Rechtsprechung des Gerichts in Erwägung zieht.

Artikel 14

Zulässigkeit

- 1 Die Kammer prüft von Amtes wegen die Zulässigkeit der Klage und sämtlicher Prozessakten.
- 2 Sie kann ohne Verhandlung auf dem Korrespondenzweg einstimmig beschliessen, auf die Klage nicht einzutreten, wenn sie offenkundig unzulässig oder offenkundig rechtsmissbräuchlich ist.
- 3 Der Nichteintretensentscheid infolge Unzulässigkeit oder Rechtsmissbrauchs ist summarisch zu begründen.

Artikel 15

Klageantwort

Sofern sich die Klage nicht von vornherein als unzulässig erweist, stellt sie der Gerichtsschreiber der Beklagten zu und gibt ihr die Frist bekannt, innerhalb derer die Klageantwort einzureichen ist, gegebenenfalls eine Widerklage erhoben werden kann und die Beweismittel in Form von Urkunden, Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Verfahrensordnung beizubringen sind. Der Kammervorsitzende setzt die Frist fest; sie muss mindestens 60 Tage betragen. Die Klageantwort ist schriftlich einzureichen.

Artikel 16

Intervention

- 1 Berührt das Verfahren unmittelbar die Interessen Dritter, so fordert der Kammervorsitzende den Gerichtsschreiber auf, ihnen die einschlägigen Akten zu übermitteln. Er setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme und zu einer allfälligen Eingabe eigener Rechtsbegehren als Intervenient.

- 2 Der Kammervorsitzende setzt den Parteien gegebenenfalls eine Frist, um zu den Rechtsbegehren der Intervenienten Stellung zu nehmen.

Artikel 17

Weitere Schriftenwechsel

- 1 Nach Eingang der Klageantwort setzt der Kammervorsitzende dem Kläger eine Frist für eine Replik.
- 2 Die Beklagte ihrerseits hat in einer vom Kammervorsitzenden gesetzten Frist Gelegenheit zu einer Duplik.
- 3 Wirft die Klage, die Klageantwort, die Replik, die Duplik, die Widerklage oder die Intervention komplexe Sachverhalts- oder Rechtsprobleme auf, kann der Kammervorsitzende nach Beratung mit den anderen Mitgliedern der Kammer einen erneuten Schriftenwechsel anordnen.

Artikel 18

Ausnahmsweise mündliche Verhandlung

- 1 Grundsätzlich fällt das Gericht seinen Entscheid ohne mündliche Verhandlung gestützt auf die schriftlichen Eingaben und Beweismittel der Parteien. Mündliche Verhandlungen können jedoch angeordnet werden, sofern sie die Kammer als notwendig erachtet oder eine Partei innerhalb von zwei Wochen nach dem Schriftenwechsel darum ersucht und die Kammer dies nach Anhörung der anderen Partei genehmigt.
- 2 Mündliche Verhandlungen werden in einer vom Kammervorsitzenden bezeichneten Kommunikationsform (beispielsweise Telekonferenz) durchgeführt.
- 3 Die in Artikel 21 der Verfahrensordnung enthaltenen Vorschriften sind auch auf mündliche Verhandlungen anwendbar.

Artikel 19

Schriftliche Beweise

- 1 Gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 14 und Artikel 18 der Verfahrensordnung können Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten schriftlich eingereicht werden.
- 2 Schriftliche Zeugenaussagen haben die folgende Erklärung zu enthalten: „Ich erkläre feierlich auf Ehre und Gewissen, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werde.“
- 3 Schriftliche Sachverständigengutachten enthalten eine Erklärung, wonach das Gutachten vollkommen unabhängig und unparteilich erstellt wurde.
- 4 Die Kammer kann die Parteien jederzeit auffordern, weitere Urkunden oder andere Beweismittel beizubringen.
- 5 Zudem kann jede Partei den Kammervorsitzenden ersuchen, der anderen Partei die Vorlage von Urkunden oder weiteren Beweismitteln anzuordnen. Vorausgesetzt wird

dabei, dass die geforderten Urkunden oder Beweismittel spezifiziert und erheblich sind sowie deren Vorlage für die andere Partei unter den gegebenen Umständen nicht übermässig aufwendig ist. Der Kammervorsitzende entscheidet nach seinem Ermessen.

- 6 Die Kammer würdigt die Beweise nach freiem Ermessen. Das Gericht kann Beweismittel, welche es als unerheblich oder nicht aussagekräftig erachtet, ausschliessen.
- 7 Mit Zustimmung des Kammervorsitzenden kann sich jede Partei und jeder Zeuge in einer anderen Sprache als der gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verfahrensordnung anwendbaren Arbeitssprache äussern.

Artikel 19a

Vertraulichkeit der Rechtsberatung

- 1 Die Kammer schliesst auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen Editionsgesuche oder Beweismittel in Form von Urkunden, schriftlichen Aussagen, mündlichen Zeugenaussagen oder Augenscheinen aus, welche die Vertraulichkeit der Rechtsberatung verletzen.
- 2 Bei der Beurteilung der anwendbaren Vertraulichkeit der Rechtsberatung berücksichtigt die Kammer:
 - (a) jedes Interesse, die Vertraulichkeit von Dokumenten oder mündlichen Aussagen zu wahren, die im Zusammenhang und mit dem Zweck der Erteilung oder Einholung einer Rechtsberatung erstellt oder abgegeben wurden;
 - (b) jedes Interesse, die Vertraulichkeit von Dokumenten oder mündlichen Aussagen zu wahren, die im Zusammenhang und mit dem Zweck von aussergerichtlichen Einigungsverhandlungen erstellt oder abgegeben wurden;
 - (c) die Erwartungen der Parteien und ihrer Berater zum Zeitpunkt, zu dem das der Vertraulichkeit zugrunde liegende Verhältnis eingegangen wurde;
 - (d) einen etwaigen Verzicht auf die Vertraulichkeit der Rechtsberatung infolge Zustimmung, vorgängiger Offenlegung, Verwendung von Urkunden, schriftlichen oder mündlichen Aussagen sowie darin oder anderweitig enthaltener Beratung;
 - (e) das Interesse, die Fairness und die Gleichbehandlung der Parteien zu wahren.
- 3 Die Bestimmungen zur Vertraulichkeit der Rechtsberatung gemäss den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels sind ebenso anwendbar auf Personalmitglieder oder ehemalige Personalmitglieder, die den Kläger vertreten, und Mitglieder des Rechtsdienstes der Bank.

Artikel 20

Vergleichsvorschlag

Der Kammervorsitzende kann von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei die ihm geeignet erscheinenden Schritte einleiten, um einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Der Kammervorsitzende hat solche Schritte im frühestmöglichen Zeitpunkt einzuleiten.

Artikel 21

Mündliche Verhandlungen

- 1 In Fällen, in denen mündliche Verhandlungen durchgeführt werden, gibt der Kammervorsitzende mittels Verfügung das Datum und den Ort der Verhandlungen sowie

die für eine allfällige Beweisführung und die Parteivorträge vorgesehenen Zeitvorgaben bekannt.

- 2 Der Kammervorsitzende leitet die mündlichen Verhandlungen. Verfahrensfragen im Zusammenhang mit den mündlichen Verhandlungen entscheidet der Kammervorsitzende nach Rücksprache mit den anderen Mitgliedern der Kammer. Der Gerichtsschreiber protokolliert den Verfahrensablauf für die Kammer.
- 3 Der Kammervorsitzende entscheidet, ob anlässlich der mündlichen Verhandlungen auch Partei-, Zeugen- und/oder Sachverständigenaussagen oder nur die Parteivorträge gehört werden. Die Parteien können dem Kammervorsitzenden vor der mündlichen Verhandlung schriftlich beantragen, welche Partei-, Zeugen- und/oder Sachverständigenaussagen zu hören sind.
- 4 Bei mündlicher Beweisabnahme werden die Parteien, die Zeugen und die Sachverständigen von der Kammer befragt. Die Parteien können ihrerseits unter der Aufsicht des Kammervorsitzenden den Parteien, den Zeugen und den Sachverständigen Fragen stellen.
- 5 Vor seiner Aussage wird jeder Zeuge (und jede Partei, die als Zeuge aussagt) aufgefordert, die in Artikel 19 Absatz 2 der Verfahrensordnung aufgeführte Erklärung abzugeben.
- 6 Vor seiner Aussage wird jeder Sachverständige aufgefordert, die in Artikel 19 Absatz 3 der Verfahrensordnung aufgeführte Erklärung abzugeben.
- 7 Bei mündlichen Verhandlungen würdigt die Kammer die Beweise nach freiem Ermessen. Die Kammer kann Beweismittel, die sie als unerheblich oder nicht beweiskräftig erachtet, ausschliessen.
- 8 Bei mündlichen Verhandlungen werden beide Parteien zu Parteivorträgen aufgefordert. Bei mündlicher Beweisabnahme finden die Parteivorträge nach dieser statt.
- 9 Mit Zustimmung des Kammervorsitzenden kann sich jede Partei und jeder Zeuge in einer anderen Sprache als der gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verfahrensordnung anwendbaren Arbeitssprache äussern.
- 10 Ausnahmsweise kann der Kammervorsitzende den Parteien Gelegenheit geben, nach Schluss der Verhandlung gleichzeitig schriftliche Eingaben einzureichen.

Artikel 22

Beratung

- 1 Nach Abschluss des Schriftenwechsels, oder gegebenenfalls nach Abschluss der mündlichen Verhandlungen, unterbreitet der berichterstattende Richter den anderen Mitgliedern der Kammer einen schriftlich begründeten Urteilsentwurf.
- 2 Die Beratung und die Abstimmung der Kammer finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- 3 Die Kammer entscheidet mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder über jedes einzelne Element des Urteilsdispositivs und nötigenfalls über die wesentlichen Gründe des Urteils. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kammervorsitzenden den Ausschlag.

Kapitel IV: Urteil

Artikel 23

Kognition und Entscheidungsbefugnis

- 1 Das Gericht ist nicht an die von den Parteien vorgetragene Begründungen gebunden.
- 2 Es befindet über seine eigene Zuständigkeit und entscheidet in der Sache, indem es gegebenenfalls die angefochtene Entscheidung aufhebt oder abändert.
- 3 Es kann Teil- und Zwischenurteile fällen.

Artikel 24

Zustellung des Urteils

- 1 Der berichterstattende Richter oder der Gerichtsschreiber erstellt den vollständigen Text des Urteils, bestehend aus Zusammensetzung der Kammer, Sachverhalt, Rechtsbegehren der Parteien, Entscheidungsgründen und Urteilsdispositiv.
- 2 Dieser Text wird den Mitgliedern der Kammer auf dem Korrespondenzweg zur Zustimmung unterbreitet.
- 3 Je eine vom Kammervorsitzenden und vom Gerichtsschreiber unterzeichnete Ausfertigung des endgültigen Urteilstextes wird den Parteien und gegebenenfalls weiteren Personen gemäss Artikel XIII Absatz 2 des Gerichtsstatuts zugestellt.
- 4 Das Original des Urteils und die Prozessakten werden in den Archiven der Bank aufbewahrt.
- 5 Das Urteil oder Auszüge davon werden in anonymisierter Form auf der Internetseite des Gerichts publiziert.

Artikel 25

Entscheide

- 1 Die Urteile des Gerichts sind endgültig und unanfechtbar.
- 2 Sie sind vollstreckbar, sobald sie den Parteien zugestellt worden sind.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Revision und die Erläuterung der Urteile.

Artikel 26

Gesuch um Aufhebung oder Revision des Urteils

- 1 Jede Partei kann:
 - (a) innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des begründeten Urteils beim Plenum des Gerichts dessen Aufhebung beantragen, wenn
 - (i) die Bestimmungen der Verfahrensordnung über die Zusammensetzung des Plenums oder der Kammer nicht beachtet wurden; oder

- (ii) wenn die Kammer ohne Rechtsgrund einer Partei mehr oder anderes als beantragt oder weniger als von der Gegenpartei anerkannt zugesprochen hat; oder
 - (iii) wenn die Kammer es versäumt hat, ein ordnungsgemäßes Verfahren unter Berücksichtigung von Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte durchzuführen; oder
 - (b) innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntwerden eines Revisionsgrundes bei der Kammer um die Revision des Urteils ersuchen. Ein Revisionsgrund liegt dann vor, wenn der gesuchstellenden Partei erst nach dem Empfang des Entscheids des Gerichts neue Tatsachen bekannt werden, die das Urteil entscheidend hätten beeinflussen können, wenn sie bereits zur Zeit der Verhandlung bekannt gewesen wären.
- 2 Das Gesuch ist zulässig, wenn es einen Aufhebungs- oder Revisionsgrund benennt. Das Revisionsgesuch muss zudem angeben, in welcher Hinsicht das Urteil abzuändern ist.
- 3 Das Plenum des Gerichts oder die Kammer entscheidet über das Gesuch grundsätzlich ohne Verhandlung, jedoch nach einem Schriftenwechsel auf dem Korrespondenzweg. Wird dem Gesuch stattgegeben, entscheiden sie in der Sache nach dem üblichen Verfahren. Sie können dabei die Notwendigkeit einer endgültigen Streitbeilegung berücksichtigen.

Artikel 27

Gesuch um Berichtigung oder Erläuterung des Urteils

- 1 Jede Partei kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des begründeten Urteils dessen Berichtigung oder Erläuterung beantragen, wenn das Urteilsdispositiv unklar, unvollständig oder missverständlich ist, wenn es in sich widersprüchlich ist oder offensichtliche Schreib-, Rechenfehler oder offenbare Unrichtigkeiten enthält; nach Anhörung der Parteien kann das Gericht von Amtes wegen jedes Urteil mit derartigen Fehlern berichtigen.
- 2 Das Gesuch ist zulässig, wenn es Gründe für eine Berichtigung oder eine Erläuterung des Urteils enthält und angibt, in welcher Hinsicht das Urteil abzuändern ist.
- 3 Die Kammer entscheidet über das Gesuch ohne Verhandlung, jedoch nach einem Schriftenwechsel auf dem Korrespondenzweg. Wird dem Gesuch stattgegeben, so entscheidet die Kammer in der Sache nach dem üblichen Verfahren.

Kapitel V: Inkrafttreten

Artikel 28

Inkrafttreten

Die vorliegende Verfahrensordnung wurde vom Plenum am 17. November 2023 angenommen und tritt in ihrer englischen, französischen und deutschen Originalfassung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Gerichtsschreiber

Der Gerichtspräsident

Ramon Mabillard

Jean-Marc Rapp